

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb

Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb am 06. März 2016

Feststellung des Ausscheidens und Nachrückens eines Stadtverordneten gemäß §§ 33 und 34 Kommunalwahlgesetz (KWG)

Gemäß § 33 ff. des Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 58 Kommunalwahlordnung (KWO) gebe ich bekannt, dass die nachstehend für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb gewählte Bewerberin des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Für Bad Orb“, -FBO-, Frau Marlene Emme, Lindenallee 10, 63619 Bad Orb, ihr Mandat als Stadtverordnete niedergelegt hat und stelle ihr Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung fest.

Die nächste noch nicht berufene Bewerberin mit den meisten Stimmen des vorgenannten Wahlvorschlages, Frau Claudia Haas, bleibt bei der Nachfolge gemäß § 34 Abs. 2 KWG unberücksichtigt.

Gemäß § 34 Abs. 1 KWG rückt an die Stelle der ausgeschiedenen Mandatsträgerin der nachstehend noch nicht berufene Bewerber mit den meisten Stimmen des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Für Bad Orb“ – FBO -,

Herr Kevin Römken, Würzburger Str. 47, 63619 Bad Orb

nach.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 34 (4) Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 25 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Stadt Bad Orb, Frankfurter Str. 2, 63619 Bad Orb, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Über den Einspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung steht den Beteiligten (= Wahlberechtigte, die Einspruch erhoben haben, Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten wird oder dessen Ausscheiden zu prüfen ist) innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Verkündung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Bad Orb, 20.08.2019

Der Wahlleiter der Stadt Bad Orb

Gez. Michael Metzler

Auszuhängen am: 06.09.2019

Abzunehmen am : 23.09.2019